

Tourismus Initiative Singen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Tourismus Initiative Singen e.V." und hat seinen Sitz in Singen am Hohentwiel.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein rechtsfähiger Verein entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung & Durchführung von touristischen Programmen, Aktivitäten und Angeboten sowie deren Entwicklung in der Region Singen, Hegau und Untersee. Der Verein soll die Bedeutung qualitativer Projekte für eine zukunftsfähige (nachhaltige) Entwicklung unserer Gesellschaft erkennbar machen, sowie Projekte und Beiträge zu einer zukunftsfähigen (nachhaltigen) Entwicklung im Bereich des Tourismus- bzw. Ökotourismus fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Durchführung und Förderung von

- Förderungen im Bereich des regionalen Tourismus' des Umwelt- und Naturschutzes und thematisch angrenzender Bereiche;
- Projekten, die sich Themen wie ökologische Verantwortung, Nachhaltigkeit, soziale Teilhabe, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen widmen;
- Wissenschafts- und Forschungsprojekten zur Bedeutung von Tourismus, Umwelt, Natur und Outdoorsport für eine zukunftsfähige (nachhaltige) Entwicklung der Gesellschaft.

(3) Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein insbesondere

- Sport-, Forschungs-, Kunst- und Kulturprojekte konzipieren, durchführen und fördern;
- Konferenzen, Seminare, Symposien und Wettbewerbe / Wettkämpfe durchführen;
- Publikationen erarbeiten und herausgeben;
- (Aus-)Bildungsprogramme entwickeln und anbieten;
- Fördermittel für den Verein einwerben, die dann auch an andere steuerbegünstigte Vereine und Körperschaften mit dem gleichen Vereinszweck vergeben werden dürfen.

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(6) Der Verein ist unternehmerisch tätig.

(7) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

- natürliche und juristische Personen ab 18 Jahren,
- Vereinigungen (nichtrechtsfähige Vereine) des In- und Auslandes werden,
- Passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)*
- außerordentliche Mitglieder **

* Passive Mitglieder sind ehemalige Aktive, welche dem Verein nahestehen und den Verein fördern, obwohl Sie die Angebote des Vereins nicht nutzen.

**Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsziele vertreten und insbesondere durch Spenden die Vereinsarbeit fördern und unterstützen. Durch ihre Spende erwerben sie nicht das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Zurückweisung eines Antrages diesen zu begründen.

(3) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(A) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

(B) Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
- Tod,
- Ausschluss,
- Liquidation oder Konkurs (juristische Personen),
- Auflösung.

(4) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des laufenden Jahres.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein grober oder wiederholter

Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.

(7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Dem Ausgeschlossenen ist auch hierbei Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie einem Kassier und einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per Mail oder postalisch einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Teilnehmern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen postalisch, oder per Mail einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Versammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied das Amt des Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Wahlen

(1) Für die Durchführung der Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das an die Mitglieder verschickt wird.

§ 13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden in Abstimmung mit der Finanzverwaltung an das Hospiz "Horizont" in Singen gespendet.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung des laufenden Geschäftsjahres wird durch die Rechnungsprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Der Bericht ist den Mitgliedern auf Antrag zur Verfügung zu stellen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Rechnungsprüfer über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 05.02.2020 beschlossen.

Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tourismus Initiative Singen e. V.

Beitragsordnung:

Einzelmitglied 60,-€

Ehepaar 110,-€

Familienmitglieder (Kinder bis 18 Jahren) 130,-€

Passive Mitglieder 40,- €

Außerordentliche Mitglieder mindestens 100,-€

Firmen Mitgliedschaft (Netto)

bis 4 Mitarbeiter 200,-€

bis 10 Mitarbeiter 300,-€

bis 15 Mitarbeiter 400,-€

bis 25 Mitarbeiter 550,-€

bis 50 Mitarbeiter 800,-€

Mehr als 50 Mitarbeiter 1000,-€